STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

(TOTALREVISION)

WASSERREGLEMENT

Gültig ab: 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

Text **Seite**

INHALTSVERZEICHNIS ..... 2 - 3

PRÄAMBEL
Gleichstellung der Geschlechter 4
Abkürzungen 4

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
§ 1 Zweck und Geltungsbereich 4
§ 2 Stellung in der Verwaltung 5
§ 3 Gemeindeaufgaben 5

2. ORGANISATION UND AUFSICHT
§ 4 Gemeinderat 5
§ 5 Bau- und Werkkommission ..... 5 - 6
§ 6 Fachorgane 6
§ 7 Zuständigkeiten des Kantons 6

3. ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN
§ 8 Definition öffentliche Wasserversorgungsanlagen 6
§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) 7
§ 10 Technische Vorschriften 7
§ 11 Bauabstand 7
§ 12 Erschliessung und Anschlusspflicht 7
§ 13 Öffentliche Leitungen ..... 7 -8
§ 14 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten 8
§ 15 Übernahme privater Anlagen 8
§ 16 Hydranten und Schieber 8
§ 17 Kennzeichen 8
§ 18 Übrige Löschanlagen 9
§ 19 Durchleitungsrecht 9
§ 20 Störungen 9
§ 21 Werkkataster 9

4. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN
§ 22 Definition 9
§ 23 Erstellung und Kosten 10
§ 24 Eigentum, Unterhalt, Ersatz 10
§ 25 Ausführung 10
§ 26 Abnahme ..... 10 -11
§ 27 Technische Vorschriften 11
§ 28 Durchleitungsrecht 11

5. HAUSINSTALLATIONEN / PRIVATE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN
§ 29 Definition 12
§ 30 Erstellung, Kosten und Unterhalt 12
§ 31 Technische Vorschriften 12
§ 32 Wasserbehandlungsanlagen 13
§ 33 Mangelhafte Installationen 13
§ 34 Frostgefahr 13
§ 35 Kontrollrecht 13

Inhaltsverzeichnis

Text **Seite**

6. WASSERZÄHLER
§ 36 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt....13
§ 37 Standort....14
§ 38 Haftung bei Beschädigung....14
§ 39 Revision und Störungen....14

7. WASSERABGABE
§ 40 Umfang und Garantie der Wasserabgabe....14 - 15
§ 41 Verwendung des Wassers....15
§ 42 Einschränkungen der Wasserabgabe....15
§ 43 Sperrung der Wasserabgabe....15
§ 44 Pflicht zum Wasserbezug....16
§ 45 Anschlussgesuch und Anschlussbewilligung....16
§ 46 Haftung des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers....16
§ 47 Wasserableitungsverbot....16
§ 48 Unberechtigter Wasserbezug....17
§ 49 Aufhebung eines Anschlusses....17
§ 50 Bauwasserbezug....17
§ 51 Vorübergehender Wasserbezug und Sonderbezüge....17

8. FINANZIERUNG
§ 52 Generelles....18
§ 53 Finanzierung der Anlagen....18
§ 54 Anschlussgebühren....18
§ 55 Benützungsgebühren....18
§ 56 Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer (Perimeterbeiträge)....19
§ 57 Höhe der Beiträge, Gebühren und Tarife....19
§ 58 Feststellung Wasserverbrauch....19
§ 59 Haftung für Gebühren....19
§ 60 Sicherstellung der Betriebskosten....19

9. RECHNUNGSWESEN
§ 61 Organisation....19
§ 62 Gebührenbezug....19 - 20
§ 63 Zahlungserleichterungen....20

10. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 64 Strafbestimmungen....20
§ 65 Vollzugsbestimmungen....20
§ 66 Rechtsschutz....21
§ 67 Übergangsbestimmungen....21
§ 68 Aufhebung bisheriger Reglemente und Bestimmungen....21
§ 69 Inkrafttreten....21

GENEHMIGUNGSVERMERKE....22

WASSERREGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1), § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sowie §§ 91, 95, 98 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15)

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Abkürzungen

EN	Euronorm
GBV	Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978 (BGS 711.41)
GWBA	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 01.10.2010 (BGS 712.16)
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 (BGS 711.1)
RWP	Regionaler Wasserversorgungsplan
SGV	Solothurnische Gebäudeversicherung
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin und Betreiberin der Wasserversorgung und den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2 Stellung in der Verwaltung

1 Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil bildet einen selbständigen Betrieb im Rahmen der ordentlichen Verwaltung.

§ 3 Gemeindeaufgaben

1 Der Gemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bereitstellung und Lieferung von ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser;
b) Periodische Aktualisierung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP);
c) Erfüllung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in schweren Mangellagen;
d) Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen, die für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Trink-, Brauch- und Löschwassers erforderlich sind;
e) Ausscheidung der erforderlichen Grundwasserschutzzonen zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen sowie Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften in den Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach dem PBG;

2 Alle Trägerinnen und Träger der Wasserversorgung arbeiten beim Schutz und der Nutzung der Trinkwasserressourcen mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Sicherstellung einwandfreier Trinkwasserressourcen.

2. ORGANISATION UND AUFSICHT

§ 4 Gemeinderat

1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

2 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

§ 5 Bau- und Werkkommission

1 Die Durchführung und Überwachung der Wasserversorgung obliegt der Bau- und Werkkommission.

2 Die Bau- und Werkkommission ist insbesondere zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen ergeben, insbesondere für:
a) die Prüfung der Gesuche für private Hausanschlüsse und Hausinstallationen und die Ausarbeitung der für die Wasserversorgung notwendigen Bewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis (Zuständigkeit) der Gemeinde;
b) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).

3 Die Bau- und Werkkommission hat die Kompetenz, Arbeiten im Rahmen der budgetierten und in der Gemeindeordnung festgelegten Finanzkompetenz zu vergeben. Das Budget überschreitende Beträge oder Beträge, welche die Finanzkompetenz der Bau- und Werkkommission gemäss Gemeindeordnung überschreiten, leitet die Bau- und Werkkommission mit Bericht und Antrag an den Gemeinderat weiter.

4 Die Bau- und Werkkommission sorgt für die Erstellung und laufende Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen im Rahmen eines geographischen Informationssystems (GIS).

5 Für die Belange des Löschschutzes ist die Solothurnische Gebäudeversicherung SGV zur Beratung beizuziehen.

§ 6 Fachorgane

1 Der Werkmeister amtet als Brunnenmeister.

2 Die verschiedenen Aufgaben des Brunnenmeisters können vom gemeindeeigenen Bereich «Werke und Dienste» wahrgenommen werden und sind in einer besonderen Stellenbeschreibung geregelt, die vom Gemeinderat erlassen wird. Ansprechperson und verantwortlich ist der Werkmeister.

3 Für den Reparaturdienst werden mit Bauunternehmern und Installateuren Verträge abgeschlossen. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

4 Der Brunnenmeister und die Vertragsunternehmer sind fachlich der Bau- und Werkkommission unterstellt.

§ 7 Zuständigkeiten des Kantons

1 Der Kanton ist insbesondere zuständig für:
a) die Erarbeitung von Regionalen Wasserversorgungsplänen (RWP);
b) den Vollzug der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen nach Bundesrecht;
c) die Durchsetzung der durch die Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben in der Wasserversorgung;
d) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Grundwasserfassungen und die Erteilung der Konzessionen;
e) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzzonen;
f) die Aufsicht über den Vollzug der massgeblichen Bundesvorschriften.

3. ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

§ 8 Definition öffentliche Wasserversorgungsanlagen

1 Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören die im Erschliessungsplan GWP als öffentliche Wasserversorgungsanlagen bezeichneten Anlagen.

2 Zu den öffentlichen Anlagen gehören insbesondere auch die Wasserzähler und auch die Absperrschieber für Hausanschlussleitungen.

3 Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Gemeinde.

§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine «Generelle Wasserversorgungsplanung» (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten und an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

2 Der Perimeter der «Generellen Wasserversorgungsplanung» (GWP) umfasst das gesamte Gemeindegebiet und im Speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

§ 10 Technische Vorschriften

1 Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke massgeblich.

§ 11 Bauabstand

1 Sofern in den Nutzungsplänen nicht anders bestimmt, ist für Hochbauten ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.

2 Das Unterschreiten dieser Abstände und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmebewilligung der Bau- und Werkkommission.

§ 12 Erschliessung und Anschlusspflicht

1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des PBG und im Speziellen nach den Nutzungsplänen der Gemeinde. Für die Erschliessungsplanung gemäss PBG bleibt die Einwohnergemeinde auch bei Übertragung von Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft verantwortlich.

2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone. Die Gemeinde kann die Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen in ihren Erschliessungsplänen vorsehen, soweit dies zumutbar und zweckmässig ist. Die Begünstigten haben die Planungs- und Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge an sie gewähren.

3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss dem Erschliessungsplan GWP.

4 Die Anschlusspflicht von Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern von Bauten mit Wasserbedarf richtet sich nach den Vorschriften des PBG und der GWBA.

§ 13 Öffentliche Leitungen

1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebiets.

2 Die öffentlichen Leitungen werden von der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil aufgrund der «Generellen Wasserversorgungsplanung» (GWP) und nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt. Die Leitungen sind möglichst in Strassengebiet zu verlegen. Die Überdeckung hat mindestens 1,20 m zu betragen.

§ 14 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

1 Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 15 Übernahme privater Anlagen

1 Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

2 Private Wasserversorgungsanlagen, die in der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) als öffentliche Anlagen ausgewiesen werden, sind durch die Gemeinde innert 15 Jahren zu übernehmen und soweit erforderlich auszubauen.

§ 16 Hydranten und Schieber

1 Die Standorte der Hydranten werden im Rahmen des GWP, in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV), bestimmt.

2 Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein. Die Fachorgane der Wasserversorgung und die Feuerwehr sind befugt, die Bedienbarkeit und Zugänglichkeit der Hydranten mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Aufträge wieder herzustellen.

3 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer haben Erschliessungs- und Hydrantenanlagen auf ihrem Grund gegen Entschädigung zu dulden. Das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land haben sie gegen Entschädigung an das Gemeindewesen abzutreten.

4 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstücks die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten des Verursachers.

5 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung ausschliesslich durch die Feuerwehr benützt werden.

6 Für allfällige Instandstellungs- und Reparaturkosten, die zufolge unsachgemässer Bedienung der Hydranten entstehen, hat der Grundeigentümer voll aufzukommen. Unberechtigte Benützung von Hydranten wird verzeigt.

7 Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz gemäss den Bedingungen für Löschwasserversorgungsanlagen der SGV (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt auch für Erneuerungskosten.

§ 17 Kennzeichen

1 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schiebertafeln oder sonstiger Kennzeichen auf seinem Eigentum zu gestatten. Die Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 18 Übrige Löschanlagen

1 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

2 Die Löschreserven des Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

§ 19 Durchleitungsrecht

1 Für das öffentliche Durchleitungsrecht durch private Parzellen gilt § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (PBG). Für die Durchleitung von privaten Anschlussleitungen durch die Nachbargrundstücke gilt das Verfahren nach den Artikeln 691 - 693 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Die Gemeinde ist berechtigt, in Terrain, für das rechtskräftige Strassenpläne bestehen, schon vor der Erstellung von Strassen Leitungen zu verlegen. In diesen Fällen ist nur der durch die entsprechenden Arbeiten entstandene Schaden zu vergüten.

§ 20 Störungen

1 Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtheiten und Schäden bei Hydranten oder Schiebern usw. sofort dem Brunnenmeister oder der Bau- und Werkkommission zu melden.

§ 21 Werkkataster

1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen gemäss § 8 und § 12 dieses Reglements einen Kataster und führt diesen laufend nach. Ausgenommen sind Hausinstallationen und Wasserzähler.

2 Die Nachführung des Katasters, inklusive des Einmessens der Leitungen, wird in der Regel im ordentlichen Baubewilligungsverfahren verfügt, soweit private Wasserversorgungsanlagen tangiert sind.

3 Die Kosten für das Einmessen der privaten Wasserversorgungsanlagen gehen zu Lasten des betreffenden Grundeigentümers oder Baurechtsnehmers. Die Kosten für die Nachführung des Katasters nach Abs. 1 trägt die Gemeinde.

4. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 22 Definition

1 Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil von der Haupt- oder Versorgungsleitung (Absperrschieber) bis zum Wasserzähler.

§ 23 Erstellung und Kosten

1 Die Bau- und Werkkommission bestimmt die Nennweite, die Werkstoffart und die Leitungsführung der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Grundeigentümers oder Baurechtsnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2 Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber (nur Ersteinbau) und T-Stück sind vom Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu tragen.

3 Die Kosten für Anpassungen bestehender Hausanschlüsse, die aufgrund einer Aufhebung oder Verlegung öffentlicher Leitungen erforderlich sind, trägt die Gemeinde. Fehlt der Absperrschieber, wird zulasten des Grundeigentümers oder Baurechtsnehmers ein Schieber eingebaut.

§ 24 Eigentum, Unterhalt, Ersatz

1 Die Hausanschlussleitung ist Eigentum des Grundeigentümers oder Baurechtsnehmers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.

2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

3 Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer unverzüglich beheben zu lassen.

4 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss mit Absperrschieber wie auch die Hausanschlussleitung im Bereich des öffentlichen Grundes zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers neu erstellt, sofern die privaten Anlagen sanierungsbedürftig sind.

5 Änderungen an bestehenden privaten Hauszuleitungen, die nicht den Charakter einer Reparatur haben, sind bewilligungspflichtig und müssen der Bau- und Werkkommission vor ihrer Ausführung angezeigt werden. Entstehende Umtriebe durch Nichtbeachtung dieser Weisung gehen voll zu Lasten des Verursachers.

§ 25 Ausführung

1 Die Hauszuleitungen ab Anschluss Haupt- oder Versorgungsleitung inkl. Absperrschieber bis Hauseinführung werden durch ein von der Bau- und Werkkommission bestimmtes Bauunternehmen ausgeführt.

2 Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer belastet.

§ 26 Abnahme

1 Der Bau- und Werkkommission ist der Beginn und die Beendigung der Bau- und anderen Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

2 Nach dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Bau- und Werkkommission einer Druckprobe zu unterziehen.

3 Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind durch ein von der Bau- und Werkkommission bestimmtes Unternehmen einzumessen und auf einem vermassten Ausführungsplan einzutragen.

4 Den Fachorganen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil ist nach Voranmeldung freier Zutritt zu sämtlichen Wasserleitungen und den Hausinstallationen zu gewähren.

5 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

6 Ohne Bewilligung erstellte Installationen bedürfen einer nachträglichen Baubewilligung und werden im Rahmen einer kostenpflichtigen Installationskontrolle überprüft. Die Bau- und Werkkommission verfügt nach vorgängiger Anhörung die Beseitigung oder Verbesserung von widerrechtlich oder mangelhaft erstellten bzw. unterhaltenen Installationen auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers.

§ 27 Technische Vorschriften

1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

2 Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt, erweitert, erneuert und verändert werden, die über eine persönliche, nicht übertragbare Bewilligung der Gemeinde verfügen oder im zentralen Register der Installationsberechtigten des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) eingetragen sind. Wartungsarbeiten und das Auswechseln von ungefährlichen Apparaten und Armaturen ohne Zunahme der Belastungswerte sind bewilligungsfrei.

3 Die Bau- und Werkkommission bestimmt im Bewilligungsverfahren die Nennweite, die Werkstoffart und die Leitungsführung der Hausanschlussleitung sowie den Standort und Typ des Absperrschiebers. Die Wünsche des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

4 Der Anschluss an die öffentlichen Leitungen hat mittels T-Stück zu erfolgen. Anbohrschellen sind nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Bau- und Werkkommission gestattet. Bei Erneuerungen oder Reparaturen von bestehenden Hauszuleitungen ohne Absperrorgan ist ein Schieber auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers einzubauen.

5 Direkt am Abgang von der öffentlichen Wasserleitung ist die Hausanschlussleitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Der Absperrschieber darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

6 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweigen dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.

7 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Anlageninhabers. Der Anschluss von Erdungsanlagen an das Wasserleitungsnetz ist verboten. Bei einer bestehenden Erdungsanlage via Wasserleitungsnetz ist dies bei Ersatz, Teilersatz oder Reparatur des Hausanschlusses auf Kosten des Anlageninhabers durch eine Erdung getrennt vom Wasserleitungsnetz zu ersetzen.

§ 28 Durchleitungsrecht

1 Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 Abs. 1 PBG Sache der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

5. HAUSINSTALLATIONEN / PRIVATE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

§ 29 Definition

1 Als Hausinstallationen gelten alle Installationen ab Wasserzähler (Hauptzähler).

2 Als private Wasserversorgungsanlagen gelten auch sämtliche Anlagen (Wasserfassung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung), die nicht als öffentliche Wasserversorgungsanlagen definiert sind und der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser von Liegenschaften dienen.

3 Zu den privaten Versorgungsleitungen gehören folgende Anlagen:
a) Hausanschlussleitungen, die einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen;
b) Hausinstallationen (sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern im Anschluss an den Wasserzähler);
c) Sämtliche Anlagen (Wasserfassung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung), die nicht als öffentliche Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 8 gelten.

§ 30 Erstellung, Kosten und Unterhalt

1 Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen. Hausinstallationen sind durch die Abonnenten stets in gutem Zustand zu halten.

2 Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer trägt auch die Kosten für Anpassungen an seinen Hausinstallationen, die aufgrund veränderter technischer Randbedingungen erforderlich sind.

§ 31 Technische Vorschriften

1 Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, erweitert, erneuert und verändert werden, die über eine persönliche, nicht übertragbare Bewilligung der Gemeinde verfügen oder im zentralen Register der Installationsberechtigten des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) eingetragen sind. Wartungsarbeiten und das Auswechseln von ungefährlichen Apparaten und Armaturen ohne Zunahme der Belastungswerte sind bewilligungsfrei.

2 Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.

3 Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen darf keine direkte Verbindung bestehen.

4 Die Systeme gemäss Abs. 3 müssen durch Kennzeichnung eindeutig voneinander unterschieden werden können.

5 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde eine Verbindung gestatten. Diese ist mit einer vorschriftsgemässen Netztrennung (Systemtrenngerät oder freier Auslauf gemäss Richtlinie W3 des SVGW zu versehen.

§ 32 Wasserbehandlungsanlagen

1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte ausgenommen.

§ 33 Mangelhafte Installationen

1 Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

2 Mängel an privaten Anlagen sind der Gemeinde durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer umgehend zu melden und auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Bau- und Werkkommission die Behebung auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers verfügen, wobei in dringenden Fällen die Anordnung umgehend (ohne vorgängige Verfügung) erfolgen kann.

§ 34 Frostgefahr

1 Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers.

§ 35 Kontrollrecht

1 Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

6. WASSERZÄHLER

§ 36 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mittels Wasserzähler festgestellt.

2 Pro Hausanschluss baut die Gemeinde einen Wasserzähler (Hauptzähler) ein. Über die Grösse der Wasserzähler gelten die Normen des Schweizerischen Verbandes Gas und Wasser (SVGW). Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.

3 Weitere Zähler, sogenannte Nebenzähler zur Messung von Teilverbräuchen nach dem Hauptzähler, können die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer auf eigene Kosten einbauen lassen und betreiben.

4 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten der Gemeinde einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Abonnementsgebühr (Zählermiete). Diese wird im Reglement über Wassergebühren der Gemeinde festgelegt.

§ 37 Standort

1 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.

2 Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3 Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 38 Haftung bei Beschädigung

1 Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Anpassungen an den Wasserzählern dürfen nur von der Gemeinde vorgenommen werden.

2 Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haftet für die Kosten allfälliger Reparaturen an Zählern, die infolge Beschädigung nötig werden, auch wenn diese durch Dritte verursacht werden.

§ 39 Revision und Störungen

1 Die Gemeinde installiert, unterhält und erneuert die Wasserzähler auf eigene Kosten.

2 Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfällige Reparatur- und/oder Ersatzkosten. Wird kein Mangel festgestellt, hat der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer die Prüfkosten zu tragen.

3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen drei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Der Wasserzähler gilt als fehlerhaft, sofern er erst bei mehr als 3% Belastung anläuft oder bei 5 - 100% Belastung Fehler von mehr als 4% aufweist.

4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

7. WASSERABGABE

§ 40 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer, chemischer und physikalischer Qualität zu liefern.

2 Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe

unter Berücksichtigung der Sicherstellung des lebensnotwendigen Bedarfs und der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.

3 Es besteht keine Haftung der Wasserversorgung Starrkirch-Wil für Schäden, die aus irgendeinem Grunde aus dem Betrieb der Wasserversorgung entstehen. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes bleiben vorbehalten.

4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,
a) besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Wasserhärte, Temperatur, Salzgehalt, besondere Druckanforderungen etc.);
c) eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen abzugeben;
b) einzelnen Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Gemeindemitgliedern getragen werden müssten.

§ 41 Verwendung des Wassers

1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 42 Einschränkungen der Wasserabgabe

1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
- bei Wasserknappheit;
- bei Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen
- bei Betriebsstörungen;
- in Fällen von höherer Gewalt;
- in schweren Mangellagen und im Brandfall sowie bei behördlich angeordneten Massnahmen.

2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern rechtzeitig bekanntgegeben.

3 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt.

4 Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haben keinen Anspruch auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden (wie Produktions- bzw. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder andere Vermögensschäden), die ihnen aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung in irgendwelcher Art und Grösse erwachsen. Auch besteht kein Anspruch auf Ermässigung der Wassergebühr.

§ 43 Sperrung der Wasserabgabe

1 Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich:
- bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

§ 44 Pflicht zum Wasserbezug

1 Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Bau- und Werkkommission nach § 28 Absatz 2 und § 32 Absatz 2 des kantonalen Gesetztes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz).

§ 45 Anschlussgesuch und Anschlussbewilligung

1 Für jeden Neuanschluss, jede Erweiterung oder Änderung des Wasseranschlusses ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.

2 Das Gesuch ist schriftlich auf einem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1:500 - in besonderen Fällen 1:100 - darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.

3 Die Bau- und Werkkommission eröffnet dem Gesuchsteller die Bedingungen, unter welchen der Anschluss erfolgen kann.

4 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

5 Eine Bewilligung der Gemeinde ist insbesondere erforderlich für
a) die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, und dergleichen;
b) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme bei Miet- und Pachtverhältnissen);
c) die Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser.

6 Will die Bauherrschaft von bewilligten Plänen abweichen, so hat sie die Bau- und Werkkommission hiervon vorgängig in Kenntnis zu setzen.

§ 46 Haftung des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers

1 Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

§ 47 Wasserableitungsverbot

1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

2 Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist untersagt. Die Gemeinde kann auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

§ 48 Unberechtigter Wasserbezug

1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 49 Aufhebung eines Anschlusses

1 Wer für sein Gebäude oder seine Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Bau - und Werkkommission drei Monate im Voraus mitzuteilen.

2 Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der bisherigen Grundeigentümers, Baurechtsnehmers oder von Amtes wegen durch die Gemeinde.

3 Der Wasserzähler ist fachmännisch auszubauen und der Gemeinde zurückzugeben.

4 Die Kosten für die Abtrennung des Hausanschlusses sind vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer zu tragen.

5 Ungenutzte Anschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers an der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten zugesichert oder die Anschlussleitung regelmässig ausreichend gespült wird.

§ 50 Bauwasserbezug

1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch der Bau- und Werkkommission einzureichen. Ein bei der Bau- und Werkkommission eingereichtes Wasseranschlussgesuch gilt gleichzeitig auch als Bauwassergesuch. Die Wasserentnahme wird mittels der im Reglement über Wassergebühren vorgesehenen Gebühr verrechnet.

2 Beim Bauwasserbezug ist die Verwendung eines Systemtrenners obligatorisch.

§ 51 Vorübergehender Wasserbezug und Sonderbezüge

1 Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke bedarf der Bewilligung durch die Bau- und Werkkommission.

2 Es ist in jedem Fall ein von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellter Wasserzähler zu verwenden. Der Wasserverbrauch wird nach den Bestimmungen des Reglementes über Wassergebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil verrechnet.

3 Beim Wasserbezug ist die Verwendung eines Systemtrenners obligatorisch.

4 Ist die bezogene Wassermenge aus irgendwelchen Gründen nicht feststellbar, wird gestützt auf Erfahrungszahlen Rechnung gestellt.

8. FINANZIERUNG

§ 52 Generelles

1 Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

2 Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung muss selbsttragend und verursachergerecht sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

§ 53 Finanzierung der Anlagen

1 Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
a) Anschluss- und Benützungsgebühren
b) Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (Perimeterbeiträge)
c) Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV)
d) Sonstige Zahlungen Dritter (Privatkostenanteile etc.)

2 Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) des kommunalen Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsreglement), des Reglements über die Wassergebühren und der kommunalen Gebührenordnung.

§ 54 Anschlussgebühren

1 Für jeden Neuanschluss wird eine Anschlussgebühr gemäss dem Reglement über Wassergebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil erhoben. Die Anschlussgebühr errechnet sich prozentual von der Gebäudeversicherungssumme (Neuwert).

2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Bei einer Veränderung um weniger als 5 % ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

3 Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Rechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

§ 55 Benützungsgebühren

1 Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch den installierten Wasserzähler festgestellt wird.

2 Zur Deckung der jährlichen Betriebskosten inkl. Einlagen in die Spezialfinanzierung erhebt die Gemeinde Starrkirch-Wil Benützungsgebühren, welche sich wie folgt zusammensetzen:
- Wasserverbrauch in m^3 bezogenes Frischwasser
- Grundtaxe für Einfamilienhaus oder pro Wohnung sowie für das Gewerbe
- Abonnementsgebühr (Zählermiete) pro Wasserzähler

§ 56 Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer (Perimeterbeiträge)

1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Erschliessungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Erschliessungsleitungen (öffentliches Netz) Beiträge zu entrichten.

2 Die Wasserversorgung Starrkirch-Wil erhebt Erschliessungsbeiträge gemäss der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) und des kommunalen Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsreglement).

§ 57 Höhe der Beiträge, Gebühren und Tarife

1 Die Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Erschliessungsbeiträge und Tarife richten sich nach dem gültigen Reglement über Wassergebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

§ 58 Feststellung Wasserverbrauch

1 Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler festgestellt.

2 Die Ablesung erfolgt jährlich im Monat Dezember durch das Werkhofpersonal.

§ 59 Haftung für Gebühren

1 Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

§ 60 Sicherstellung der Betriebskosten

1 Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, ist der Mehraufwand über die Laufende Rechnung der Gemeinde zu finanzieren.

9. RECHNUNGSWESEN

§ 61 Organisation

1 Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt.

§ 62 Gebührenbezug

1 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer von angeschlossenen Bauten und Anlagen ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

2 Bei mehreren Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses

werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnende Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

3 Die volle Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Der Bezug der jährlichen Benützungsgebühren erfolgt mit zwei Rechnungen:
a) 1. Rechnung (Akontorechnung, ½ des Vorjahresbezugs), zahlbar bis 1. Juli
b) 2. Rechnung (Schlussrechnung, gemäss Zählerablesung), fällig 30 Tage nach Zustellung

4 Nach dem Fälligkeitszeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

5 Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, Handänderungen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

6 Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für geschuldete oder nicht abgerechnete Leitungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Wasserpreise.

§ 63 Zahlungserleichterungen

1 Ist die Zahlung des Wasserpreises innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann das Gemeindepräsidium Zahlungserleichterungen gewähren.

2 Der Zahlungspflichtige kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erheben. Gegen den Einspracheentscheid kann er innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission erhoben werden (§ 35 ff. GBV).

10. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 64 Strafbestimmungen

1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der übrigen Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 65 Vollzugsbestimmungen

1 Die Bau- und Werkkommission kann auf Kosten des Fehlbaren verfügen:
a) Die Beseitigung oder Abänderung bereits ausgeführter Arbeiten
b) Die Sanierung alter und technisch ungenügender Anlagen

2 Installationsarbeiten, die ohne oder entgegen der Anschlussbewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Bau- und Werkkommission unverzüglich einzustellen. Eine solche Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie kann auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg nach § 65 weitergezogen werden.

§ 66 Rechtsschutz

1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Bau- und Werkkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung, Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

§ 67 Übergangsbestimmungen

1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gehen alle Hausanschlussleitungen in das Eigentum der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer über.

§ 68 Aufhebung bisheriger Reglemente und Bestimmungen

1 Das Reglement vom 26. Oktober 2009 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.

§ 69 Inkrafttreten

1 Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 31. August 2026

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Christian Bachofner	Beat Gradwohl

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Christian Bachofner	Beat Gradwohl

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. vom
……